

# Vereinsatzung

des Fußball-Club Homberg 1924 e.V.  
in Homberg (Efze)  
(Beschlissen am 04. März 2005)

## § 1

### Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen:

Fußball-Club Homberg 1924 mit dem Sitz in Homberg (Efze).

❖ 2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fritzlar und als behördlich anerkannter Verein zur Pflege des Jugendsportes im Jugendvereinsregister des Regierungspräsidenten in Kassel eingetragen.

## § 2

### Zweck

1) Vereinszweck ist die Pflege des Sportes - insbesondere des Fußballsportes.

2) Er wird insbesondere verwirklicht durch

- \* Abhaltung von geordneten Sport- und Fußballübungen
- \* Durchführung von Sportveranstaltungen, Kursen und Vorträgen
- \* Jugendpflege mit dem Ziel, eine möglichst große Jugendabteilung zu unterhalten um diese dem Sport und seinen Grundsätzen nahe zu bringen.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

## § 3

### Vereinsfarben

Die Farben des Vereines sind rot weiß.

## § 4

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die dem Antragsteller gegenüber keiner Begründung bedarf, kann dieser die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2) Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden, die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist in diesem Fall bis zum Ende des Halbjahres zu zahlen, in das der Tag fällt, an dem die Austrittserklärung dem Vorstand zu Händen des 1. Vorsitzenden zugeht.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen

- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines

- groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Beirates. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einwurfeinschreiben oder persönliche Übergabe zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich und an den 1. Vorsitzenden gerichtet erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden. Alle im Besitz des Mitgliedes befindlichen Gegenstände des Vereines (Literatur, Sportbekleidung, Sportgeräte usw.) sind bei Austritt aus dem Verein und nach Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.

## § 7

### Mitgliedsbeitrag

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Umlagen beschlossen und von den Mitgliedern eingefordert werden.

3) Der Vorstand ist auf Antrag eines Mitgliedes berechtigt, diesem Beiträge eines Geschäftsjahres und Umlagen auf Zeit ganz oder teilweise zu stunden oder sie zu erlassen.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.

## § 9

### Organe des Vereines:

Die Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat
- d) die Abteilungen Ältestenrat, Altherren, Senioren, Jugend, sowie Schiedsrichter.

## § 10

### Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

- a) - dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Jugendleiter
- dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Seniorenobmann.

b) dem/den Ehrenvorsitzenden, diese in beratender Funktion und ohne

Stimmrecht.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann für die Mitglieder verbindliche Ordnungen erlassen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand regelt die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur natürliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter des Vorstandes dürfen nicht in einer Person vereinigt werden. Eine Vertretungsregelung nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zu dessen Nachwahl ist aber zulässig.

## § 11

### Beirat

1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit gewählte Mitglieder aus den Abteilungen um ihre ehrenamtliche Mithilfe in einem Beirat ersuchen.

2) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in Angelegenheiten des Vereines zu beraten und zu unterstützen. Der Vorstand kann auf entsprechenden Beschluss hin bestimmte ihm zugewiesene und zustehende Arbeiten an den Beirat oder eines seiner Mitglieder delegieren.

3) Der Beirat besteht aus mindestens je einem Mitglied aus den fünf Abteilungen, die in diesen zu wählen sind und aus einem vom Förderverein des Vereines zu benennenden Mitglied. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sprecher.

4) Der Beirat ist Organ des Vereines. Er ist berechtigt, auf Einladung des Vorstandes an dessen Sitzungen teilzunehmen.

5) Der Beirat trifft seine Entscheidungen unter strikter Wahrung der Interessen des Vereines und seiner Organe. Er hat ein eigenes Initiativrecht gegenüber dem Vorstand.

## § 12

### Abteilungen des Vereines

1) Die Abteilungen des Vereines gliedern sich in

a) Ältestenrat

b) Altherrenabteilung

c) Senioren

d) Jugend

e) Schiedsrichter.

2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung Ältestenrat wird nachstehend geregelt, die Mitgliedschaft in den Altherrenabteilung, Senioren und Jugend ergibt sich aus den Altersregelungen der Spielordnung des Hessischen

Fußball Verbandes, sowie bei den Schiedsrichtern aus deren Meldung beim Hessischen Fußball Verband. Mitglieder der Jugendabteilung sind weiter die Mannschaftsbetreuer/innen und Trainer.

3) Die Leitung der einzelnen Abteilungen obliegt einem Ausschuss oder einem Obmann. Die Wahl hierzu erfolgt in der Jahreshauptversammlung und zwar in den Jahren, in denen keine Wahl zum Vorstand stattfindet. Für die Amtszeit und die Wahl gelten die Vorschriften betreffend den Vorstand entsprechend.

4) Die Leitung einer Abteilung besteht aus mindestens einem Mitglied (), das dann auch Beiratsmitglied ist. Obmann

Bilden mehrere Mitglieder die Leitung eine Abteilung, wählen diese mehrheitlich das Beiratsmitglied.

5) Auf Einladung des Vorstandes können Ausschuss- und sonstige Mitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

6) Der Ausschuss/Obmann ist für seine Tätigkeit dem Vorstand gegenüber verantwortlich; er hat daher strikt dessen Weisungen zu beachten und darf nur zum Wohle des Vereines tätig werden. Er hat über seine Arbeit den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

7) Die Leiter der Abteilungen führen nach Bedarf eigene Versammlungen durch, zu denen der Vorstand zwingend einzuladen ist.

## § 13

### Ältestenrat

1) Aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines ist ein Ältestenrat zu bilden, dessen Mitglieder zur Zeit der Wahl mindestens zehn Jahre ununterbrochen dem Verein angehören müssen, das 35. Lebensjahr vollendet haben und besonders geeignet sind.

2) Für je 50 ordentliche Mitglieder ist mindestens ein Mitglied in den Ältestenrat zu wählen.

3) Der Ältestenrat unterstützt den Vorstand zum Wohle des Vereines. Er wirkt mit dem Vorstand zusammen bei der Verleihung von Auszeichnungen und bei vereinsinternen Strafen mit. Er hat ein eigenes Initiativrecht gegenüber dem Vorstand.

## § 14

### Mitgliederversammlung

1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt.

2) Alle Mitglieder werden durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch Veröffentlichungen in der HNA, Ausgabe Fritzlar-Homberg oder im amtlichen Anzeiger der Stadt Homberg sowie durch Aushang im Vereinskasten eingeladen.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

4) Die Tagesordnung hierfür wird vom Vorstand in einer vorangegangenen Vorstandssitzung festgelegt. Auf Antrag der Versammlung ist die Tagesordnung zu ändern.

5) Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

## § 15

### Jahreshauptversammlung

1) Die Jahreshauptversammlung hat alljährlich im 1. Quartal stattzufinden. In ihr hat der Vorstand über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

2) Der Termin der Jahreshauptversammlung ist spätestens einen Monat vorher vom Vorstand bekanntzugeben. Die Einladung hierzu muss spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes in der HNA, Ausgabe Fritzlar-Homburg, oder im amtlichen Anzeiger der Stadt Homburg bekanntzugeben sowie im Vereinskasten ausgehängt werden.

3) Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren die beiden Kassenprüfer und zwar in jedem Jahr einen von beiden. Die Wiederwahl ist nicht möglich. Weiter wird ein Ersatzmitglied auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4) Alle Wahlen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder begehrt eine geheime Wahl.

## § 16

### Protokollierung von Beschlüssen

Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Datum und Zeit jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Gefaßte Beschlüsse sind jeweils wörtlich aufzunehmen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

## § 17

### Satzungsänderung

1) Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingegangen sind. Sämtliche Anträge auf Satzungsänderung sind in der Einladung unter Bekanntgabe der Überschrift der zu ändernden Satzungsvorschrift bekanntzugeben.

2) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 18

### Ehrenstatut

- 1) Der Verein kann für besondere Verdienste oder für langjährige Vereinstreue Mitglieder ehren. Auch Nichtmitglieder können für ihre Verdienste für den Verein geehrt werden.
- 2) Bei der Rechnung der Mitgliedsjahre gilt grundsätzlich der Tag des Eintritts.
- 3) Die Ehrennadel in Bronze wird in der Regel verliehen für 15-jährige, die in Silber für 25-jährige und die in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft. Für besondere Verdienste als aktiver oder als ehrenamtlicher Vereinsmitarbeiter kann eine Ehrennadel je nach Verdienst verliehen werden.
- 4) Beschlüsse über vorzunehmende Ehrungen werden in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Ältestenrates beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## § 19

### Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereines kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der entsprechende Antrag vorher von mindestens 51% der ordentlichen Mitglieder unterschrieben mit Begründung beim Vorstand, zu Händen des 1. Vorsitzenden, eingereicht und allen Mitgliedern mit der Einladung schriftlich bekannt gegeben wurde.
- 2) Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das vorhandene Vermögen dem Sportbund Hessen e.V. zu, jedoch mit Ausnahme des Vereinsheimes und des Erbbaurechtes, die an die Stadt Homberg (Efze) zurückfallen.

Beide haben das Vermögen den in Homberg ansässigen Sportvereinen zuzuwenden.

## § 20

### Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins am 04.03.2005 beschlossen worden. Die Satzung vom 09.03.1990 verliert ihre Gültigkeit.

Fußballclub Homberg 1924 e.V.